



Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung
Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas (DSA)
am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften

vom 28.02.2026

Aufgrund von § 15 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 hat das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung „Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas“ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas (DSA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg nach § 15 Abs. 5 Nr. 3 GrundO.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- (a) Erforschung und Dokumentation der deutschen Sprache, insbesondere ihrer Dialekte und regionalen Varietäten in Vergangenheit und Gegenwart als immaterielles Kulturerbe des Deutschen,
 - (b) Pflege und Weiterführung seiner regionalsprachlichen Sammlung, bestehend aus Datenbanken, Karten, Tonaufnahmen, Dokumenten, Geräten und der DSA-Bibliothek, als zusammenhängende Infrastruktur für die internationale Sprachforschung und die Nachbardisziplinen,
 - (c) Versorgung der Sprachwissenschaft mit innovativen Forschungsinstrumenten und Forschungsdaten, Weiterentwicklung sprachgeographischer Grundlagenforschung sowie die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung,
 - (d) Weiterentwicklung des Universitätsschwerpunkts „Sprachdynamik“ der Philipps-Universität durch fachbereichsübergreifende Aktivitäten, Durchführung von Forschungsprojekten sowie Sichtbarkeit in internationalen Forschungsdiskursen,
 - (e) Erforschung und Dokumentation der regionalen Varietäten im Bundesland Hessen,
 - (f) Bildung von Forschungsverbänden und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg,
 - (g) Herausgabe sprachwissenschaftlicher Zeitschriften und Buchreihen sowie Transfer sprachwissenschaftlicher Themen, Forschungswissen und Forschungsergebnisse in die Gesellschaft.

§ 3 Mitglieder

1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Professorinnen und Professoren, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die studentischen Hilfskräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft der unter Abs. 1 genannten Personen endet mit dem Ausscheiden aus dem Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas oder der Philipps-Universität Marburg. Die Mitgliedschaft studentischer Hilfskräfte endet mit der Beendigung des Arbeitsvertrages.
- (b) Die Mitgliedschaft von auf Antrag aufgenommenen Mitgliedern wird mit Wirkung zum Semesterende auf Antrag des Mitglieds oder auf Vorschlag des Direktoriums beendet.
- (c) Im Falle eines nachweislichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder die Einrichtung schädigenden Verhaltens kann die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Direktoriums mit sofortiger Wirkung beendet werden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des DSA sind:

- (a) der Direktor oder die Direktorin
- (b) das Direktorium
- (c) der Wissenschaftliche Beirat

§ 5 Direktor oder Direktorin

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das Präsidium der Philipps-Universität Marburg berufen. Er oder sie ist Inhaber oder Inhaberin der Professur für Germanistische Linguistik mit Schwerpunkt Regionalsprachenforschung am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist für die Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung verantwortlich.

(3) Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors gehören insbesondere:

- (a) Angelegenheiten, die für die wissenschaftliche Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmt ist,
- (b) die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 47 Abs. 1 HessHG i. V. m. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,

- (c) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben,
- (d) die Fortschreibung der Entwicklungsplanung,
- (e) die Regelung der Benutzung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung,
- (f) die Leitung der wissenschaftlichen Sammlung der Einrichtung und der Forschungsbibliothek.

Diese Aufgaben nimmt die Direktorin oder der Direktor nach Beratung und Beschluss des Direktoriums wahr.

(4) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für die wissenschaftliche Einrichtung bedeutsamen Angelegenheiten. Er oder sie pflegt den Kontakt mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dessen Vorsitzendem oder dessen Vorsitzender. Er oder sie informiert die Mitglieder über die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtung.

(5) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie.

(6) Sie oder er bestellt nach Wahl durch das Direktorium aus den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören neben dem Direktor oder der Direktorin an:

- (a) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung
- (b) eine Person aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (c) eine Person aus dem Kreis der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(2) Die Personen aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der administrativen-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.

(3) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- (a) die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Direktors oder der Direktorin,
- (b) die Entscheidung über die Aufnahme kooptierter Mitglieder sowie die Feststellung der Beendigung von Mitgliedschaften,
- (c) die Beratung und der Beschluss des wissenschaftlichen Programms,
- (d) die Beratung und der Beschluss des Einsatzes der verfügbaren Sach- und Personalmittel,
- (e) die Beratung über die Gestaltung und Entwicklung der wissenschaftlichen Sammlung,
- (f) die Beratung über die Gestaltung und Entwicklung der Forschungsbibliothek,
- (g) die Beratung und der Beschluss der Regelungen zur Nutzung der wissenschaftlichen Serviceeinheiten und Einrichtungen des DSA.

(4) Zur Beratung können weitere Personen beigezogen werden.

(5) Die Sitzungen des Direktoriums finden semesterweise oder nach Bedarf statt. Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

(6) Das Direktorium wird jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtung wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er berät in fachlicher und überfachlicher Sicht die Planung und Durchführung der Arbeit des DSA.

(2) Der Beirat besteht aus maximal fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Wissenschaft, die im Sinne der Ziele des DSA tätig werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von vier Jahren vom Dekanat des Fachbereichs 09 bestellt. Das Direktorium unterbreitet einen Vorschlag. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt werden. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie. Die Sitzungen des Beirats finden jährlich oder nach Bedarf statt.

(5) An den Sitzungen des Beirates können der Direktor oder die Direktorin und der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin beratend und mit Antragsrecht teilnehmen.

(6) Für das Verfahren der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg analog zu beachten.

§ 9 In-Kraft-Treten und Befristung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Kraft.

(2) Die Satzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 28.04.2026

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.01.2026